

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5342**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

V 211 -
Dr. E. Klein

Kiel, 04.01.2005
App.: 7104

**Wirtschaftsausschuss des Landtages
Anhörung am 12. Januar 2005 betreffend EU-Verordnung zur Registrierung,
Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH)**

Stellungnahme zum Statusbericht des MWAV vom 14. Oktober 2004:

In dem Statusbericht des MWAV werden die Ausgangslage, die Ziele sowie die Instrumente von REACH zutreffend beschrieben. Dabei ist unstrittig, dass eine Neuordnung des Europäischen Chemikalienrechts vor dem Hintergrund der überwiegend -zumindest den Behörden- unbekanntem Gefährlichkeitsmerkmale der rund 100.000 gelisteten Altstoffe geboten erscheint.

Das EG-Altstoffprogramm aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 793/93 muss als gescheitert angesehen werden, denn in nunmehr über 10 Jahren sind nur für einige hundert Stoffe nach den Prioritätenlisten überhaupt Daten vorgelegt worden und nur in ca. 30 Fällen kam es zu abschließenden Bewertungen, die in mehreren Fällen zu Beschränkungs- oder Verbotsregelungen geführt haben.

Demgegenüber sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe seit Anfang der 80er Jahre ca. 3.800 Stoffe geprüft worden.

Für den größten Teil aller auf dem Markt befindlichen Stoffe d.h. nach den Produktionsmengen für ca. 99%, liegen daher bisher keine offiziellen Daten und dementsprechend auch keine amtlichen Bewertungen vor.

In Anbetracht der Prüfergebnisse der Neuen Stoffe ist es nahe liegend, dass auch durch Altstoffe sowohl Berufskrankheiten als auch Erkrankungen im Verbraucherbereich ausgelöst werden wie z.B. Allergien, Krebserkrankungen und Fortpflanzungsstörungen.

Ziel von REACH ist es daher, bei Kenntnis der gefährlichen Eigenschaften, die die vorgenannten Erkrankungen auslösen können, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Erkrankungen und damit auch Kosten zu vermeiden.

Die Kommission schätzt, dass durch REACH in 30 Jahren 50 Mrd. € durch geringere Krankheitskosten eingespart werden würden.

Demgegenüber werden die Gesamtkosten von REACH auf ca. 3 bis 5 Mrd. €, verteilt über 11 Jahre geschätzt und zwar einschließlich evtl. Folgekosten der sog. „downstream-user“.

Die unmittelbaren Prüf- und Verfahrenskosten werden mit 2,3 Mrd. € veranschlagt, das sind ca. 0,5% des Umsatzes eines einzigen Jahres der europäischen chemischen Industrie (> 400 Mrd. €).

Die Wirtschaft erwartet insbesondere wesentlich höhere Folgekosten z.B. dadurch, dass aufgrund der Registrierungs- und Prüfkosten „eine Vielzahl von chemischen Produkten vom Markt genommen werden müssen“, weil mit den erzielbaren Preisen die Registrierungskosten nicht erwirtschaftet werden können. Diese Produkte, die auch nicht substituiert werden können, sollen besonders im Bereich der Oberflächentechnik und der Halbleiterindustrie sowie in Speziallacken und -klebern benötigt werden. Aus den vorgenannten Gründen geht die Wirtschaft von hohen Verlusten von Arbeitsplätzen durch REACH aus. Diese sollen besonders im Bereich der KMU eintreten, weil die Registrierungskosten bei kleinvolumigen Stoffen relativ stärker zu Buche schlagen sollen als bei Großstoffen.

Besondere Probleme erwartet die Wirtschaft mit dem Zulassungsverfahren, wonach die Anwendungsbedingungen der CMR-Stoffe¹ sowie einiger weiterer kleinerer Stoffgruppen geprüft werden und deren weitere Verwendung nur dann zugelassen werden soll, wenn keine Gefährdung der Arbeitnehmer aber auch der Umwelt zu besorgen ist. Die Wirtschaft prognostiziert hunderttausende von aufwändigen Einzelverfahren und den damit zusammenhängenden Verzögerungen und Kosten.

¹ C = carcinogen (krebserzeugend), M = mutagen (erbgutverändernd), R = reproduktionstoxisch (die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigend einschl. teratogen (fruchtschädigend))

Die Kostenschätzungen betreffend die verschiedenen REACH-Verfahren (Registrierung usw.) werden zunächst dadurch relativiert, dass z.B. aufgrund der Selbstverpflichtung des VCI von 1997 die wesentlichen Registrierungsdaten und sogar noch mehr bereits vorliegen müssten. Für Stoffe ab 1 t/a sollten nämlich diese Daten von der Industrie bis zum Jahre 2003 ermittelt bzw. gesammelt und bereitgehalten werden. Nach Aussage des VCI ist dies auch erfolgt. D.h. im Registrierungsverfahren müssten diese Daten überwiegend nur noch zusammengestellt und mitgeteilt werden. Eventuell noch fehlende Daten dürften bzw. müssten die Ausnahme sein.

Die Pflichten der sog. „downstream-user“ sind dadurch weniger umfangreich, dass eine Verpflichtung zu einer die Registrierung ergänzenden Mitteilung nur dann besteht, wenn die Stoffe nicht entsprechend den vom Hersteller beabsichtigten Verwendungszwecken eingesetzt werden. Die meisten Stoffe werden aber für die beabsichtigten Verwendungszwecke eingesetzt. Außerdem haben die „downstream-user“ die Möglichkeit, ihre Anwendungen in Zusammenarbeit mit dem Hersteller als beabsichtigte Verwendungszwecke zu deklarieren, so dass dann aufgrund der Registrierung des Herstellers eine Verpflichtung des downstream-users entfällt. In manchen Fällen möchte allerdings der downstream-user seine spezielle Anwendung geheim halten; hier wäre ggf. zu prüfen, ob diese Möglichkeit in REACH implementiert werden kann.

Innovationen im Sinne der Entwicklung neuer Stoffe als Ersatz für gefährliche Altstoffe werden durch REACH erheblich erleichtert, da das aufwändige Anmeldeverfahren für neue Stoffe entfallen soll. Auch neue Stoffe müssen nur nach den gleichen Regeln wie alle Altstoffe registriert bzw. bei größeren Mengen bewertet werden.

Die Entwicklung weniger gefährlicher Substitute würde für die europäische chemische Industrie einen Innovationsvorsprung bedeuten wie auch der Erkenntnisgewinn über die Eigenschaften von Stoffen. Dieser wirkt sich aus, wenn weltweit über einheitliche Chemikalienregelungen Einigkeit erzielt sein wird.

In diesem Zusammenhang ist allerdings der Schutz der Eigentumsrechte an Stoffdaten von großer Bedeutung.

Dem Zulassungsverfahren unterfallen nicht - wie häufig angeführt - alle ca. 1.500 CMR-Stoffe, sondern nur diejenigen der Kategorien 1 und 2², die etwa die Hälfte der CMR-Stoffliste ausmachen. Der Aufwand eines Betriebes für Zulassungsverfahren richtet sich danach, wie viele CMR-Stoffe tatsächlich verwendet werden. Dies muss auch nach der geltenden Gefahrstoffverordnung bekannt sein und hinsichtlich des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass CMR-Stoffe nur dann eingesetzt werden, wenn es technisch unvermeidbar ist, d.h. eine Minimierung der Verwendung solcher Stoffe sollte bereits stattgefunden haben. Die sichere Verwendung von CMR-Stoffen, die das Zulassungsverfahren gewährleisten soll, ist eines der wichtigsten Elemente von REACH.

Die CMR-Wirkungen und auch andere chronische Wirkungen sind besonders tückisch, sofern nicht auch akute Wirkungen vorhanden sind. Bei einer Exposition ist zunächst kein Effekt wahrnehmbar und Spätfolgen -wie z.B. eine Krebserkrankung nach 30 Jahren- lassen sich u.U. kaum mehr in einen Kausalzusammenhang mit der Exposition stellen. Die Fluktuation im Arbeitsmarkt aber auch Veränderung der Aufgaben innerhalb eines Betriebes erschweren die retrospektive Ursachenfeststellung erheblich bzw. machen sie in den meisten Fällen unmöglich. Deshalb ist eine vorsorgliche Erforschung von CMR-Wirkungen unerlässlich.

Eine detaillierte Kostendiskussion betreffend die schleswig-holsteinische Wirtschaft hinsichtlich Registrierung und Bewertung ist nur möglich anhand von Zahlen und Tonnagen der tatsächlich hergestellten bzw. verwendeten Stoffe. Ferner ist jeweils die Frage zu beantworten, ob ein vom Hersteller beabsichtigter Verwendungszweck vorliegt. Zur Feststellung der notwendigen Zulassungsverfahren wäre die Anzahl der gehandhabten CMR-Stoffe zu ermitteln.

² Kategorie 1 = Wirkung am Menschen nachgewiesen, Kategorie 2 = Wirkung im Tierversuch nachgewiesen, Kategorie 3 = Verdacht auf CMR-Wirkung aufgrund von Tierversuchen, nicht abschließend geklärt